

Verwaltungsgericht Braunschweig
Wilhelmstraße 55

38100 Braunschweig

Kläger (persönlich, in eigenem Namen):

[REDACTED]
[REDACTED]

Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gegen die verhängte Ausgangssperre, normiert in der Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg zur Bekämpfung der Corona-Infektionen vom 01.04.2021.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit stelle ich den **Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz** (Eilverfahren), um die Regelung zur Ausgangssperre in §1 der Allgemeinverfügung über weitere Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 01.04.2021 der Stadt Wolfsburg, veröffentlicht in Amtsblatt Nr. 25/2021, für rechtswidrig zu bescheiden und damit die Anordnung einer Ausgangssperre aufzuheben.

Verbunden damit bitte ich um Akteneinsicht.

Beklagter:
Stadt Wolfsburg
Oberbürgermeister Klaus Mohrs
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Streitwert:
Den Streitwert kann ich nicht beziffern, da es sich hier um die Einschränkung eines Grundrechtes handelt.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Wolfsburg, 06.04.2021

Begründung:

Die Stadt Wolfsburg erließ gemäß § 28 Abs. 1 i.V.m. § 28a Abs. 1 Ziffer 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 18 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBl, S. 368) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) die Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über weitere Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 01.04.2021.

Diese enthält in §1 Ausgangsbeschränkungen in der Zeit von täglich 21:00 Uhr bis 5:00 Uhr des jeweiligen Folgetages bis zum 13.04.2021 (siehe Amtsblatt der Stadt Wolfsburg Nummer 25/2021).

Anders als in der Begründung der Allgemeinverfügung dargestellt, ist die Verhängung einer Ausgangssperre weder verhältnismäßig, noch geboten.

Die Verhängung einer Ausgangssperre in der Zeit von 21:00 Uhr bis 5:00 Uhr wird kaum Einfluss auf die Zahl der Infektionskrankheiten haben.

Zu dieser Zeit sind ohnehin kaum Menschen auf den Straßen. Es sind weder Restaurants noch Kinos, noch Einzelhandelsgeschäfte, Museen oder Galerien geöffnet, sodass mit keinem Publikumsverkehr gerechnet werden muss.

Möglichen Gruppenbildungen in denen kein Abstand eingehalten wird, kann jetzt schon aufgrund der Vorgaben der AHA-Regeln (Maske, Hygiene, Abstand) die bereits in früheren Verfügungen enthalten sind, entgegengewirkt werden.

Es gibt wirksame Mittel der Reglementierung und der Kontrolle.

Wenn man davon ausgeht, dass die Kontaktbeschränkungen wirksam sind, dann braucht es keine Ausgangssperren!

Durch die Ausgangssperren der kompletten Bevölkerung erhalten vulnerable Bevölkerungsgruppen keinen zusätzlichen Schutz. Es ist ein minimaler Effekt in dieser Gruppe bei größtmöglichem Entzug der persönlichen Freiheit aller Bürger und damit nicht zielführend und damit unverhältnismäßig.

Die Allgemeinverfügung beschneidet aufgrund der Ausgangssperre folgende Grundrechte:

- Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG),
- der persönlichen Freiheit (Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG),
- der Ehe und Familie (Art. 6 Abs. 1 GG)
- sowie der Freizügigkeit (Art. 11 Abs. 1)

Die Allgemeinverfügung verstößt aufgrund der Ausgangssperre außerdem gegen das Rechtsprinzip der Verhältnismäßigkeit (Verhältnismäßigkeitsprinzip).

Das Verlassen der eigenen Wohnung durch eine Strafnorm zu verbieten, ist rechtswidrig, weil durch sie kein Rechtsgut geschützt wird.

Zudem geht die Allgemeinverfügung nicht auf die Unterschiede in der Bevölkerung und der Situationen ein.

Ohne Kontakt zu einem Infizierten, ohne Kontakt zu einem Risikogebiet, ohne Kontakt zu Angehörigen einer Risikogruppe stellt das Verlassen der Wohnung keine

Gefährdung dar. Steht derjenige, der seine Wohnung verlässt, nicht unter Quarantäne, zeigt keine Symptome, ist bereits wieder genesen oder geimpft, das bedeutet immunisiert, ist das Verlassen der Wohnung für die Allgemeinheit ungefährlich. Daher wird hier nicht zielgerichtet normiert, sondern unabhängig von der tatsächlichen, potentiellen und allenfalls theoretischen Gefährdungslage die gesamte Bevölkerung in ihrer gesetzlich garantierten Bewegungsfreiheit eingeschränkt, ohne eine sorgfältige Abwägung durchgeführt zu haben.

Es ist nicht ersichtlich, weshalb ein Spazieren gehen oder Wandern alleine oder mit Abstand für die Allgemeinheit eine Gefahr darstellen soll.
Auch spielt es wohl keine Rolle, ob man Verwandte um 20:00 Uhr oder um 21:00 Uhr besucht. Der Besuch ist immer ein Kontakt, gleich um welche Uhrzeit.
Da wohl niemand eine 24-Stunden-Isolation aller Bürger aufgrund einer Erkrankung, von der bisher 97,87% der Wolfsburger Bevölkerung gar nicht betroffen sind möchte, ist es unerheblich, zu welcher Uhrzeit sich die Bürger treffen.
Die Kontaktbeschränkungen geben bereits einen Rahmen, bezogen der Anzahl der Personen, welche sich in einem Haushalt treffen können, vor.
Daher wird hier ein Verhalten bestraft, durch das von den allermeisten Betroffenen keine Gefahr bzw. keinerlei zusätzliche Gefahr ausgeht.
(Studien haben inzwischen bewiesen, dass die Ansteckungsgefahr im Freien gen Null tendiert und zahlreiche Experten haben sich ebenfalls dahingehend geäußert: <https://www.gesundheitsstadt-berlin.de/aerosol-experte-ansteckung-im-freien-kaum-moeglich-15074/>)

Die Verbreitung der Infektionen kann darüber hinaus auch mit anderen, deutlich milderem (also weniger einschneidenden) Mitteln für die Bürger begegnet werden, die auch noch zielgerichtet auf die am größten bedrohte Bevölkerungsgruppe wirken, nämlich Menschen in Pflegeheimen (über 80% der an SarsCov2-Verstorbenen stammen aus Pflegeheimen), alte und/ oder vorerkrankte Menschen.

Es sind noch lange nicht alle milderem aber dennoch erfolgversprechenden Maßnahmen ausgeschöpft worden bevor man mit der Ausgangssperre zum letzten Mittel greift.

Mildere und gezieltere, wirksame Mittel wären zum Beispiel:

- Konzentration der Schutzmaßnahmen auf die Risikogruppen in der Bevölkerung und damit zielgerichtetes Einsetzen der Ressourcen des Staates, sowohl personell, wie auch finanziell,
- mehr Hygiene in den Heimen (inklusive einer besseren finanziellen Ausstattung dafür),
- mehr Pflegepersonal in den Heimen (z.B. durch eine Veränderung des Pflegeschlüssels verbunden mit der Gewährung zusätzlicher finanzieller Mittel dafür),
- mehr Hilfen für die Pfleger zum Beispiel durch Entlastung bei administrativen Tätigkeiten oder Desinfektion/ Wäsche der Arbeitskleidung,
- gesundheitserhaltende- und fördernde Maßnahmen, wie Bewegung, frische Luft, vitaminreiches Essen für die Bewohner der Pflegeheime,

- Besuche erlauben, in dem man hier auf eine intelligente Teststrategie für Pflegekräfte, Bewohner und Besucher setzt. Bereitstellen von dafür benötigten, kostenlosen Tests (soziale Kontakte verbessern die psychische und physische Gesundheit und stärk das Immunsystem und beugt Depressionen vor),

- älteren Menschen mit Taxigutscheinen den voll besetzten Bus ersparen,

- extra Sprechzeiten für Ältere zum Beispiel bei Behörden,

- kostenlose Hygieneartikel für Ältere und Vorerkrankte wie zum Beispiel Masken, Desinfektionsmittel oder Einmalhandschuhe.

- die Erhöhung der Leistungsfähigkeit unseres Gesundheitssystems. Hierfür hatte man inzwischen ein Jahr Zeit. Stattdessen wurde die Bettenkapazität in Deutschland massiv abgebaut und sogar noch Beatmungsgeräte ins Ausland verschenkt. Wolfsburg verfügt über ein Ergänzungs-Krankenhaus im Global Inn-Hotel, welches in kürzester Zeit reaktiviert werden könnte. Mittels dieser zweiten Infrastruktur wäre es darüber hinaus möglich, Corona-Patienten von „normalen“ Patienten wirksam zu trennen, was dem Klinikum erlauben würde, sich auf die Versorgung von sonstigen, behandlungspflichtigen Fällen zu konzentrieren während man im Ergänzungs-Krankenhaus sich auf die Versorgung der Corona-Patienten konzentrieren könnte.

- das Testen von symptomlosen Menschen einstellt und nur noch Menschen auf eine Infektion testet, wenn diese auch zuvor Symptome gezeigt haben.

Dadurch würde verhindert werden, dass man Ressourcen damit verschwendet, gesunde Menschen, aber vermutlich falsch-positiv Getestete zu überwachen und deren Kontaktwege nachzuvollziehen. Das würde die Gesundheitsämter entlasten, damit diese wirklich Erkrankte sicher herausfiltern können.

[Eine Studie aus dem Chinesischen Wuhan von Mitte 2020 belegt, dass es kaum asymptomatische Infektionswege gibt! (<https://www.nature.com/articles/s41467-020-19802-w>) und (<https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/113428/Zehn-Millionen-Menschen-in-Wuhan-getestet-300-asymptomatische-Faelle>).]

Darum könnte man sich auf die symptomatischen Fälle konzentrieren, was die Erfolgsaussichten der Bemühungen deutlich verbessern würde.

- Das Schließen der Grenzen, um die Einreise von potentiell infektiösen Menschen aus dem Ausland zu verhindern.

In Wolfsburg lagen kurz vor Inkrafttreten der Allgemeinverfügung am 02.04.2021, 25 Menschen wegen Corona im Krankenhaus.

Fünf davon lagen auf der Intensivstation.

Das sind 0,004% der rund 124371 Einwohner.

Insgesamt sind in Wolfsburg bisher lediglich 2640 Einwohner infiziert worden, was 2,12% entspricht. Davon sind 78,63% allerdings inzwischen wieder genesen (2076 Einwohner).

Lediglich 0,059% (74 Einwohner, oder 2,8% der Infizierten) starben in Verbindung mit SARS-CoV-2. Dies zumeist ältere und vorerkrankte Menschen in Pflegeheimen.

Die Zahlen sind also sehr gering und die besonders gefährdete Gruppe ist leicht zu erkennen.

Seit Wochen so hörte man, sei die Lage im Klinikum entspannt.

Der Geschäftsführer der Deutschen Krankenhaus-Gesellschaft, Gerald Gaß, bestätigte, dass das Gesundheitssystem bisher nicht überlastet wurde und auch nicht absehbar überlastet sein wird.

Es stehen laut seiner Aussage noch 3900 Betten zur Verfügung und zudem noch eine Notfallreserve von 10 400 Betten.

(<https://www.finanznachrichten.de/nachrichten-2021-04/52478884-dkg-weist-warnungen-vor-ueberlasteten-intensivstationen-zurueck-003.htm>)

Damit ist gewährleistet, dass Erkrankte die nötige Versorgung erhalten werden und gute Aussichten auf eine Genesung haben, zumal sich die Versorgung Erkrankter durch wachsende Erkenntnisse und wachsende Erfahrung der behandelnden Ärzte laufend verbessert.

Die Stadt Wolfsburg hat sich erst kürzlich (02.04.2021) für ein Corona-Modellstadt-Projekt beworben und dadurch auf Lockerungen gehofft. Wenn man einerseits Lockerungen anstrebt, andererseits aber Ausgangssperren verhängt, ist hier offensichtlich kein zielgerichtetes Handeln erkennbar.

Zudem gibt es mit freiwilligen Impfungen, die ein Großteil der im Pflege befindlichen, älteren Bevölkerung inzwischen bereits wahrgenommen hat, mittlerweile ein Mittel, um die besonders betroffene Risikogruppe vor schweren Verläufen der Krankheit zu schützen.

Der Lockdown in Verbindung mit Ausgangssperren hat starke Nebenwirkungen aufgrund seiner schwerwiegenden sozialen und wirtschaftlichen Folgen bei gleichzeitig geringer Schutzwirkung für die Hochrisikogruppe.

Die Nebenwirkungen resultieren daraus, dass die Menschen gezwungen werden, einen erheblichen Teil des Tages in ihren Wohnungen zu verbringen. Dies wird sich nicht nur positiv auf den Gesundheitszustand der Bevölkerung auswirken.

Längere Aufenthalte an der frischen Luft führen zu einer Stärkung der Immunabwehr und werden von Experten ausdrücklich empfohlen. Nun werden sie aber an einem Drittel des Tages nicht mehr möglich sein!

Dadurch kann es passieren, dass man die Bürger, die man durch die Maßnahme eigentlich schützen möchte, durch die Maßnahme erst schwächt.

Außerdem besteht die Gefahr, dass durch die zweiwöchige Ausgangssperre die psychische Gesundheit stark leidet.

Dies gilt insbesondere für Personen, die an Depressionen leiden oder bei denen eine Suizidgefahr besteht.

Zu bedenken ist dabei insbesondere, dass nicht alle Wohnungen über mehrere Räume verfügen und weit nicht alle Bürger über einen eigenen Garten verfügen, in denen sich Menschen zumindest eingeschränkt bewegen können.

Diese Freiheitsbeschränkung ist in dieser Form jedenfalls nicht angemessen, da gerade Menschen in einer 1-Zimmer-Wohnung sich nunmehr auf engstem Raum aufhalten müssen, ohne ihre Wohnung für einen nennenswerten Teil des Tages verlassen zu können.

Hinzu kommt, dass die Anordnung für zwei Wochen gilt, also nicht gerade für einen geringfügigen Zeitraum.

Eine mögliche Verlängerung wurde in der Verordnung bereits angekündigt.

Dies beschneidet die Freiheit der Person nach Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG.

Wenn Bürger nur noch bis 21 Uhr Ausgang haben, können Sie ihre Besorgungen (zum Beispiel im Supermarkt) nicht mehr zu später Stunde erledigen. Das wurde in Wolfsburg durchaus bei Real im Heinenkamp oder beim Edeka-Markt am Berliner Ring genutzt, gerade von in Schicht arbeitenden Menschen.

Um spätestens bis 21 Uhr zu Hause zu sein, muss man früher aus dem Laden sein. Damit werden viele Stunden nutzbarer Zeit gestrichen, was dazu führt, dass Kunden sich auf die verbliebenen Zeiten konzentrieren werden.

Das bedeutet, dass dieselbe Anzahl an Kunden sich auf eine kürzere Zeit verteilt und es somit zu einer Verdichtung kommt und damit unweigerlich zu mehr Gedränge und mehr Kontakten.

Ebenso beim Sport. Wer extra die Abendstunden zum Joggen genutzt hat, um anderen Menschen aus dem Wege zu gehen, der läuft jetzt mit der Masse am Tage oder den frühen Abendstunden.

Somit konterkariert die neue Regel das Ziel, weniger Kontakte zu erhalten. Es wird im Gegenteil zum erklärten Ziel dadurch sogar zu mehr Kontakten kommen!

Damit ist das Mittel der Ausgangsbeschränkung in der in der Allgemeinverfügung geforderten Form ungeeignet, um das Ziel zu erreichen!

Die Allgemeinverfügung geht davon aus, dass- bis auf einige Ausnahmen- jegliche Bewegung im öffentlichen Raum ein Risiko darstellt, unabhängig davon, ob man im Auto fährt oder zu Fuß alleine unterwegs ist.

Jahrzehnte bläuten uns Ärzte ein, dass frische Luft, ausreichende Bewegung und Sport Körper und Geist gesund halten würden und unsere Immunabwehr stärken. Nun soll das alles nicht mehr gelten?

Durch die Allgemeinverfügung ist es mitunter sogar untersagt, dass Eltern ihr Baby im Kinderwagen an die frische Luft bringen.

Dagegen ist die Versorgung von Haustieren als Ausnahme vom Verbot ausdrücklich genannt.

Es besteht hier offensichtlich ein Verstoß gegen die Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG, und ebenso ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz. Wenn das Verlassen der Wohnung ausnahmsweise erlaubt wird, um Haustiere zu versorgen, müsste dies doch erst recht für die Versorgung von Mitmenschen gelten!

Was ist mit der Sorge, bzw. Kontrollbesuchen von älteren Familienmitgliedern? Das "nach dem Rechten sehen" im Rahmen mögliche Gefährdungen frühzeitig zu erkennen? Ist die Oma/ Mutter ins Bett gekommen? Hat sie ihre Tabletten genommen? Das muss jedem Familienmitglied gestattet sein und nicht nur bestellten Betreuern, zumal oft gar kein Betreuer bestellt oder nötig ist.

Getrenntlebende Ehegatten könnten ihre Kinder wohlmöglich nicht mehr besuchen, ebenso könnten Ehepartner, die in getrennten Wohnungen (eventuell einer Zweitwohnung und einem Hauptwohnsitz) leben, sich nicht mehr besuchen, falls der Nachhauseweg nach der Arbeit eine Ankunft bzw. Rückkehr vor 21:00 Uhr nicht mehr zulässt.

Reisen stellen laut Allgemeinverfügung keinen triftigen Grund für eine Ausnahme dar. Der Begriff „Reisen“ ist allerdings sehr unbestimmt. Überregionale Fahrten mit dem

Zug oder PKW können nötig werden, um Termine wahrzunehmen. Dabei kann es unumgänglich sein, Die Fahrt vor 5:00 Uhr morgens oder nach 21:00 Uhr abends anzutreten. Mit Reisen könnten auch Dienstreisen oder Reisen zu Tagungen oder Sitzungen politischer Parteien gemeint sein. Eine Präzisierung, welche Reisen zu welchem Zweck von Ausnahmen betroffen sind, lässt die Allgemeinverfügung allerdings vermissen.

Ich behalte mir vor, gegen die Verordnung der Landesregierung, auf die sich die Allgemeinverfügung stützt und in der abhängig von den Inzidenzwerten Ausgangsbeschränkungen vorgegeben sind, gesondert Klage zu erheben.

Die Klage gegen die Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg im Eilverfahren stellt aufgrund der engeren Fristen und der bereits geltenden Ausgangssperre, welche bis zum 13.04.2021 laufen soll, für mich die dringlichere Aktion dar, weshalb ich zunächst dagegen vorgehe.

Da sich gezeigt hat, dass neue Allgemeinverfügungen in immer engeren zeitlichen Abständen neu gefasst werden und mit immer kürzerer Vorlaufzeit in Kraft treten (hier kurz vor den Osterfeiertagen, wo kaum anwaltliche Beratung möglich ist), ist es für mich als Bürger schwierig, auf die immer wieder veränderten Verfügungen zu reagieren. Darum erhoffe ich mir von einem Urteil auch eine Signalwirkung für zukünftige Allgemeinverfügungen, diese sorgfältiger auszuarbeiten, genauer abzuwägen und den Bürgern auch eine angemessene Zeit einzuräumen, um sich auf veränderte Verordnungen einstellen zu können.

Zuletzt verweise ich auf Eilanträge, denen vor kurzem stattgegeben wurde:

- Beschlüsse vom 2. April 2021 der 15. Kammer des Verwaltungsgerichts Hannover gegen die Allgemeinverfügung der Region Hannover vom 31. März 2021: Az.: 15 B 2895/21, 15 B 2883/21, 15 B 2904/21, 15 B 2905/21.